



MERKBLATT

Beantragung einer Anerkennung zur / zum Pharmaberaterin /Pharmaberater nach § 75 Arzneimittelgesetz (AMG)

Eine Tätigkeit als Pharmaberaterin /Pharmaberater setzt die erforderliche Sachkenntnis nach § 75 AMG voraus.

1. Grundlegende Rechtsvorschriften (in jeweils gültiger Fassung)

- Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (AMG)

2. Antragstellung

Der formlose Antrag mit Datum und eigenhändiger Unterschrift, sowie den erforderlichen Unterlagen ist zu richten an das

**Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz
und Gesundheit
Abt. Gesundheit /Dezernat G 3
Horstweg 57
14478 Potsdam**

mit folgenden Angaben zur Person:

- Vollständiger Name
- Adresse, Telefon, E-Mail

3. Allgemeine Hinweise

Pharmaberaterin / Pharmaberater – Sachkenntnis

Gemäß § 75 AMG darf nur als Pharmaberaterin /Pharmaberater tätig werden, wer die erforderliche Sachkenntnis nach Abs. 2 besitzt.

Das sind:

- Apothekerinnen /Apotheker oder Personen mit einem Zeugnis über eine nach abgeschlossenem Hochschulstudium der Pharmazie, der Chemie, der Biologie, der Human- oder der Veterinärmedizin abgelegte Prüfung.
- Apothekerassistentinnen /Apothekerassistenten sowie Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung als technische Assistenten in der Pharmazie, der Chemie, der Biologie, der Human- oder Veterinärmedizin,
- Pharmareferentinnen / Pharmareferenten

Eine andere abgelegte Prüfung oder Ausbildung kann nach Prüfung durch das LAVG ggf. anerkannt werden, wenn sie mit einer der vorgenannten Ausbildungen gleichwertig ist.

Im Land Brandenburg obliegt die Anerkennung der Sachkenntnis als Pharmaberaterin / Pharmaberater dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, wenn die Antragstellerin / der **Antragsteller ihren/seinen Wohnsitz im Land Brandenburg hat** oder **wenn der beauftragende pharmazeutische Unternehmer im Sinne des § 4 Abs. 18 AMG seinen Firmensitz in Brandenburg hat**.

4. Erforderliche Unterlagen

Die einzureichenden Unterlagen zur kostenpflichtigen Prüfung (nach dem Gebührengesetz des Landes Brandenburg, in Verbindung mit der Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (GebOMSGIV) vom 19. April 2017 (GVBl. II Nr. 23), in der jeweils gültigen Fassung), müssen folgendes beinhalten:

1. Eine **amtlich beglaubigte** Kopie der Abschlüsse des Antragstellers in Papierform
Studien- bzw. Ausbildungszeugnis(se) / Urkunden der beantragenden Person (Diplom-/Bachelor-/Masterurkunden und / oder Diplom-/Bachelor-/Masterzeugnis(se))
2. eine Übersicht über die Ausbildungsinhalte des Studiums (Studienverlaufsplan) sowie ggf. sonstige absolvierte relevante Aus- und Fortbildungsunterlagen, wenn nicht einer der in § 75 (2) AMG genannten Ausbildungsgänge absolviert wurde, ebenfalls in **amtlich beglaubigter** Form.
3. ggf. Nachweise über Namensänderungen (Heiratsurkunde), wenn sich der Name seit Ausstellung der vorgenannten Dokumente geändert hat.

Im Zuge der Bearbeitung der Anerkennung kann die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich werden. Eine abschließende Bearbeitung ist erst bei Vollständigkeit der notwendigen Unterlagen möglich.

Hinweis:

Die eingereichten Unterlagen müssen in der Amtssprache Deutsch eingereicht werden. Die Übersetzung fremdsprachiger Dokumente muss von einem in der Bundesrepublik Deutschland staatlich anerkannten Übersetzer gefertigt werden und erfolgt nicht durch das LAVG.

In Abhängigkeit von zu klärenden Fragen kann die Bearbeitung bis zu 6 Wochen in Anspruch nehmen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte schriftlich an dezernatg3@lavg.brandenburg.de oder telefonisch an 0331/ 8683 801 (Zentrale)